

## Fragen und Antworten zu den verstärkten Kontrollen

### **Welche Produkte sind von diesen Kontrollen betroffen?**

Nur Einfuhren aus Drittländern, die im Luftverkehr über die Flughäfen Zürich oder Genf in die Schweiz gelangen, unterstehen der verstärkten Kontrolle.

Alle pflanzlichen Produkte, die von der verstärkten Grenzkontrolle betroffen sind, sind in den Anhängen 2 und 3 der LMVV auf der Homepage des BLV aufgeführt. Die Anhänge werden regelmässig aktualisiert. Bei den beiden Anhängen handelt es sich um Hilfsdokumente, die rechtlich keinen bindenden Charakter haben.

Das Produkt, das Ursprungsland, die Zolltarifnummer und die Kontrollfrequenz sind in den Anhängen 2 und 3 der LMVV aufgeführt. Zu beachten gilt, dass für Produkte, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, zusätzlich eine amtliche Bescheinigung vom Herkunfts- oder Ursprungsland mitgeliefert werden muss.

### **Was ist mit Ware, die über den Luftersatzverkehr in die Schweiz importiert wird?**

Anstatt der Beförderung mit dem Flugzeug wird die Beförderung per Camion durchgeführt. Im Fachjargon spricht man auch von RFS (road feeder service / Luftersatzverkehr).

Der RFS ist Teil des Luftfracht-Transports und findet mit einem Luftfrachtbrief (air waybill / AWB) als Warenbegleitpapier, allerdings auf der Strasse statt.

Sendungen, die im Luftersatzverkehr über die Flughäfen Genf und Zürich in die Schweiz kommen, **gelten als Luftverkehr, obwohl physisch der Transport mit einem Camion stattgefunden hat. Dieser Luftersatzverkehr unterliegt den verstärkten Kontrollen.**

### **Welche Sendungen fallen nicht unter diese Kontrollen?**

Sendungen, welche nicht in Verkehr gebracht werden, wie beispielsweise Warenmuster, Laborproben, Ausstellungsstücke und Sendungen für wissenschaftliche Zwecke sind von der Kontrolle ausgenommen, sofern sie das Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.

### **Werde ich direkt informiert, wenn die Anhänge 2 und 3 der LMVV angepasst werden?**

Nein. Das BLV wird sicherstellen, dass die Dokumente auf der BLV-Homepage immer dem aktuellsten Stand entsprechen.

### **Über welche Grenzkontrollstellen können Sendungen, die der verstärkten Kontrolle unterstehen, in die Schweiz eingeführt werden?**

Die Grenzkontrollstellen in der Schweiz sind die grenztierärztliche Dienste am Flughafen Zürich und Genf.

### **Wie melde ich mein Produkt bei der Grenzkontrollstelle an?**

Die Anmeldung erfolgt durch den Importeur / Spediteur mindestens einen Arbeitstag vor Ankunft der Sendung elektronisch über TRACES. Er füllt Teil 1 des gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments für pflanzliche Lebensmittel, das GGED-D, aus und übermittelt dieses dem grenztierärztlichen Dienst, über den das Produkt eingeführt werden soll.

Link zu Traces <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>

### **Wie melde ich mich bei TRACES an?**

[siehe Homepage BLV](#)

### **Welche Dokumente werden bei der Dokumentenkontrolle verlangt?**

Die am häufigsten verlangten Dokumente sind Lieferscheine, Rechnungen, Luftfrachtbriefe, amtliche Bescheinigungen, Laborresultate etc.

**Was passiert mit der Sendung, wenn diese beprobt wird?**

Der Importeur / Spediteur wird vorgängig informiert, falls seine angemeldete Ware beprobt wird. So kann er dem verzögerten Abtransport Rechnung tragen und umdisponieren. Die beprobte Warensendung bleibt in Gewahrsam der Grenzkontrollstelle, bis das Laborergebnis dem grenztierärztlichen Dienst vorliegt. Er entscheidet über das weitere Vorgehen.

**Wer bringt oder schickt die Probe ins Labor?**

Der Importeur / der Spediteur nimmt die Probe in Empfang und ist verantwortlich, dass diese einem, für die vorgesehene Untersuchung, akkreditierten Labor zugestellt wird. Die Grenzkontrollstelle übernimmt diese Aufgabe nicht!

**Wer untersucht die Proben?**

Der Importeur / Spediteur kann sich ein Labor seiner Wahl aussuchen. Dieses muss jedoch akkreditiert sein. Dem Importeur / Spediteur wird empfohlen, das für die Analyse vorgesehene Labor vorgängig über den Probeneingang und die vorzunehmende Analyse zu informieren. Damit kann der Ablauf beschleunigt und die Standzeit der Sendung unter der Obhut des GTD verringert werden. Das Labor oder der Importeur / Spediteur teilt die Resultate der Grenzkontrollstelle schnellstmöglich mit.

**Auf was muss ich meine Probe im Labor analysieren lassen?**

Die Vorgaben sind in den Anhängen 2 und 3 der LMVV in der Spalte «Gefahr» und in den dazugehörigen Fussnoten festgehalten.

**Was passiert mit der Ware, wenn bei der Analyse Rückstände über dem Höchstwert festgestellt wurden?**

Die Ware, bei der Rückstände über dem Höchstwert festgestellt wurde, wird vernichtet oder zurückgesendet. Der Entscheid liegt bei der Grenzkontrollstelle. Die Kosten für die Vernichtung oder die Rücksendung gehen zu Lasten des Importeurs / Spediteurs.

**Wer vernichtet die Ware?**

Der Importeur / Spediteur organisiert die Entsorgung mit dem Flughafenbetreiber.

**Wer trägt die Kosten für die verstärkten Kontrollen?**

Sämtliche anfallenden Kosten, wie für die Dokumentenkontrolle, die Probenahme, die Laboranalysen, die Rücksendung, die Vernichtung etc. gehen zu Lasten des Importeurs / Spediteurs.

**Wieviel kostet es eine Sendung einzuführen?**

Das BLV erhebt pro Sendung eine einheitliche Gebühr von 60.- Franken. Darin enthalten ist die Dokumentenkontrolle und eine allfällige Probenahme. Allfällige weiter anfallende Kosten für die Grenzkontrollstelle werden dem Importeur / Spediteur weiterverrechnet. Die Kosten für die Laboranalyse werden dem Importeur / Spediteur direkt mit dem Labor vergütet.

**Was passiert bei Einfuhren auf der Strasse oder auf dem Wasser?**

Nur Einfuhren von Ware aus Drittländern, die via Luftverkehr über die Flughäfen Zürich oder Genf in die Schweiz gelangen, unterstehen der verstärkten Kontrolle. Sendungen, die auf der Strasse oder auf dem Wasser transportiert werden, unterstehen nicht der verstärkten Grenzkontrolle und können ohne TRACES-Anmeldung in die Schweiz eingeführt werden. Sie können jedoch durch den Zoll beprobt werden.

**Kann ich meine Sendungen freiwillig vernichten lassen, wenn diese vom grenztierärztlichen Dienst für eine Probenahme bestimmt wurde?**

Ja. Die einheitliche Gebühr von 60.- Franken wird trotzdem fällig.

**An wen kann ich mich bei Fragen wenden?**

Für generelle Fragen steht das BLV unter folgendem Kontakt zur Verfügung:

[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch) , Telefon 058 463 30 33

Für Fragen zu Sendungen, die sich bereits am Flughafen befinden, ist die Grenzkontrollstelle zuständig.

Genf: [svf-aig@blv.admin.ch](mailto:svf-aig@blv.admin.ch)

Zürich: [ntlm.zrh@blv.admin.ch](mailto:ntlm.zrh@blv.admin.ch)

**Wo finde ich Informationen, wenn solche Produkte nach der EU ausgeführt werden sollen?**

[Link auf die Webseite der EU Kommission](#)